

# **Satzung des Vereins „femrep: Verein zur solidarischen Vernetzung und branchenübergreifenden Förderung von Frauen in Hamburg“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein „femrep: Verein zur solidarischen Vernetzung und branchenübergreifenden Förderung von Frauen in Hamburg“ - im folgenden femrep genannt - hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung laut § 52 Abs. 2 AO.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Vernetzung von Frauen<sup>1</sup> im professionellen und sozialen Umfeld und identifiziert sich mit der Umsetzung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen wie gesellschaftlichen Umfeld. Das Vereinsziel ist die Schaffung einer möglichst heterogenen Gruppe von Mitgliedern, um eine Vernetzung von Frauen aus allen gesellschaftlichen und professionellen Bereichen möglich zu machen. Ziel des gemeinnützigen Vereins ist es außerdem, Frauen in ihrer persönlichen Weiterentwicklung zu unterstützen, dies mit gleichzeitiger Akzeptanz von unterschiedlichen Biographien und Karriere Wünschen und einem bewussten Bekenntnis zum Amateurismus, der den Mitgliedern keine Vorkenntnisse abverlangen oder sonstige Hürden auferlegen will. Insbesondere sollen junge und ältere Frauen, Frauen in Schule, Ausbildung und Studium sowie Frauen mit Fluchterfahrungen gefördert und in ein soziales Miteinander eingebunden werden. Ihnen sollen mögliche Karriereoptionen aufgezeigt werden und die Unterstützung geboten werden, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Der gemeinnützige Verein versteht sich aufgrund seiner Konzeption als politisch, ist aber an keine politische Partei gebunden. Das Private ist politisch!
2. Der Satzungszweck kann insbesondere durch öffentliche wie interne Veranstaltungsformate verwirklicht werden, sowie weiters durch Workshops, Ausstellungen, Konzerte, Filmreihen, Sportveranstaltungen, Publikationen, verlegerische Tätigkeiten, Tagungen und Ähnlichem, das geeignet ist, zur Vernetzung und Förderung von Frauen in Hamburg beizutragen. Sowie die Förderung von Projekten einzelner Vereinsmitglieder und Teilhabe an vereinsfremden Veranstaltungen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Bildung und Fortbildung zu rechtlichen, ökonomischen, politischen, gesundheitlichen, sozialen und emotionalen Inhalten. Im Namen des Vereins können Räumlichkeiten temporär angemietet werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung laut § 52 Abs. 2 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel der femrep**

1. Die Finanzierung der femrep erfolgt durch jährliche Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Als Grundlage für die Beitragszahlung gilt das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung mittels einer einfachen Mehrheit

---

<sup>1</sup> Dieses Attribut umfasst im Folgenden alle Personen, die sich selbst als weiblich identifizieren, i.e. auch Transgenderpersonen.

beschlossen.

## **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
  1. Regelmäßige, mindestens monatliche Treffen der Mitglieder (formell und informell) zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken.
  2. Ein regelmäßig erscheinender Newsletter.
  3. Die Einrichtung von elektronischen Medien: Die Errichtung einer Website und einer Facebook-Gruppe zur Vernetzung der Mitglieder und zur internen Verbreitung von Jobangeboten.
  4. Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Generalversammlung des Vereins.

## **§ 6 Mitglieder: Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die weiblich<sup>2</sup> sind. Durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wird die Vereinsmitgliedschaft konstituiert.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen möchten, aber nicht an den regelmäßigen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die weiblich sind.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Vorstand gegen die Mitgliedschaft entscheiden, wird der Mitgliedsbeitrag rückerstattet.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Generalversammlung und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich<sup>3</sup> mitgeteilt werden, und kann nur zum Monatsende erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Mitglieder: Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen, und an der Generalversammlung teilzunehmen. In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives Wahlrecht, bei der Wahl des Vorstands im Rahmen der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der femrep nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der femrep leiden könnte. Sie haben die

---

<sup>2</sup> Dieses Attribut umfasst im Folgenden alle Personen, die sich selbst als weiblich identifizieren, i.e. auch Transgenderpersonen.

<sup>3</sup> Eine Übermittlung via Mail gilt jedenfalls als schriftliche Mitteilung.

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann in schriftlicher Form die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9: Generalversammlung**

1. Eine Generalversammlung findet mindestens zwei mal pro Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Generalversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
7. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und kann nicht vertreten werden.
8. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Generalversammlung einladen und muss dies den Mitgliedern zwei Wochen vor der Generalversammlung bekannt geben.
9. Jede Versammlung, zu der form- und fristgerecht eingeladen worden ist, ist beschlussfähig.
10. Erfordernisse gültiger Beschlüsse: Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung einmalig vertragt und die nächste Mitgliederversammlung muss im Laufe eines Monats einberufen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Vorstandsmitglieder.
11. Das Protokoll der Generalversammlung ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

Wahl und Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstands, oder des gesamten Vorstands und der Rechnungsprüferinnen

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein

Entlastung des Vorstands

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte und Pläne des Vereins

Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung der Mittel;

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
3. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder vertreten die femrep nach außen im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen.
4. Aufgaben des Vorstandes:
  1. Einberufung der Generalversammlung;
  2. Aufnahme der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
  3. Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  4. Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung.
5. Die Vorstandsmitglieder erstatten bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Rechnungsprüferinnen (§11) den Finanzbericht.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand kann zu jeder Zeit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden, die Einladung muss jedoch mindestens eine Woche vorher erfolgen.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg, ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitglieder des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

## **§ 12 Die Rechnungsprüferinnen (Kontrolle)**

1. Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 13 Vertretung nach außen, Zeichnungsbefugnis**

1. Die femrep wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Mitteilungen der femrep zeichnet ein Vorstandsmitglied, sowie Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung der femrep kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein zu.